

Satzung

Über die Einteilung der Kreisstadt St. Wendel in Gemeindebezirke (Stadtteile) und über die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte

Gemäß den §§ 12, 70 und 71 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§1

Einteilung des Stadtgebietes in Gemeindebezirke

- (1) Die derzeitigen Gemeindebezirke Bubach, Marth, Niederkirchen und Saal werden zum Ende der laufenden Amtszeit (1989-1994) des Stadtrates zu einem gemeinsamen Gemeindebezirk zusammengeschlossen.
- (2) Der aus den bisherigen Gemeindebezirken Bubach, Marth, Niederkirchen und Saal gebildete neue Gemeindebezirk erhält den Namen

**, „Gemeindebezirk Niederkirchen
(Bubach, Marth, Niederkirchen, Saal)“**

- (3) Die Gemeindebezirke Bliesen, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, St. Wendel (Kernstadt), Urweiler, Werschweiler, Winterbach bleiben bestehen.

§ 2

Zahl der Mitglieder in den Ortsräten

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird ab der neuen Amtszeit der Ortsräte wie folgt bestimmt:

Gemeindebezirke mit einer Einwohnerzahl:

Bis zu 1.500	9 Mitglieder
Von 1.501 bis 5.000	11 Mitglieder
Von 5.001 und mehr	13 Mitglieder

- (2) Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Ortsratsmitglieder ist die nach melderechtlichen Vorschriften ermittelte Einwohnerzahl am Tage der letzten vorausgegangenen allgemeinen Kommunalwahlen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 16.12.1992

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis
Inkrafttreten: 11.04.1993**